




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Herrn
Jürgen Müller-Lütken
Schönhauser Allee 111
10439 Berlin

Datum 7. März 2022
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 23-8231.20
(Bitte bei Antwort angeben)

 Fachaufsichtsbeschwerden bzgl. Saatgutverkehrskontrolle (SVK)

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

mit Eingang 23. November 2021 haben Sie Fachaufsichtsbeschwerden gegenüber Herrn Abteilungspräsident [REDACTED] sowie Herrn [REDACTED] per E-Mail erhoben. Das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) hat Ihrem Wunsch entsprochen und den Vorgang an das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz als zuständige Fachaufsichtsbehörde übersandt.

In Ihrem Schreiben führen Sie an, dass Herr [REDACTED] zuständiger Referent für die Saatgutverkehrskontrolle (SVK) in Baden-Württemberg, Ihnen Auskünfte über die SVK-Ergebnisse in den Jahren 2015 bis 2020 rechtswidrig verweigert habe, und Abteilungspräsident Herr [REDACTED] dieses in Ihren Augen rechtswidrige Verhalten decke. Seit 30. Dezember 2020 stellten Sie mehrere Anfragen an das RPK im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG). Ihre Fragen bezogen sich zunächst auf Gemüsesaatgut für den Hobbybereich („Bunte Tütchen“) und wurden dann auf Gemüsesaatgut insgesamt erweitert.

Von der Saatgutgewinnung über die Reinigung, das Abpacken und des Transports bis zum Verkauf unterliegt das Saatgut Einflussgrößen, welche die Saatgutqualität beeinträchtigen können. Darunter sind beispielsweise eine unsachgemäße Lagerung

bei zu hoher Temperatur, Feuchtigkeit oder mechanische Beeinträchtigungen zu fassen. Der entscheidende Zeitpunkt zur Feststellung der Saatgutqualität ist der Point of Sale (z. B. Baumärkte, Gartencenter), insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Keimfähigkeit mit Transport und Lagerung abnehmen kann. Das heißt, erreicht Saatgut aus einem „Bunten Tütchen“ in einem Gartencenter eine sehr gute Keimfähigkeit, kann diese beim Abpacken nicht schlechter, sondern nur noch besser sein. Häufig reicht jedoch die vorhandene Saatgutmenge einer Charge für eine statistisch abgesicherte und somit gerichtsfeste Aussage nicht aus. Für die Untersuchung der Keimfähigkeit werden aus der für die Beschaffenheitsprüfung vor Ort entnommenen Probe 4 x 100 der technisch reinen Samen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt (vgl. § 12 Abs. 1a Saatgutverordnung). Darüber hinaus werden nach den internationalen Vorschriften der International Seed Testing Association (ISTA) 25 Körner bei kleinen Partien zur Identitätssicherung benötigt. Hinzu kommt die gleiche Menge (425 Körner) als Rückstellprobe, so dass insgesamt 850 Körner als Mindestanzahl erforderlich sind. Das Zusammenziehen von mehreren Saatgutchargen ist dabei nicht möglich, da die Ergebnisse den einzelnen Chargen zugeordnet werden müssen. Bei den von der baden-württembergischen SVK auf diese Weise in den letzten Jahren durchgeführten Untersuchungen wurden durchweg sehr gute Reinheiten und Keimfähigkeiten festgestellt. Die im Jahr 2021 über die Untersuchungen der „Bunten Tütchen“ hinausgehenden Untersuchungen von Saatgutproben bei den Abpackstationen bestätigten wie erwartet diese Ergebnisse. Die entsprechenden Untersuchungsergebnisse sind Ihnen im Schreiben des RPK vom 18.05.2021 übermittelt worden. Es besteht also zunächst keine Veranlassung, weitere Proben in den Abpackstationen zu ziehen.

Wie Sie den obigen Erläuterungen entnehmen können, entsprechen die Saatgutproben bei den „Bunten Tütchen“ oft nicht der vorgeschriebenen Probengröße. Das Ergebnis einer Einzelprobe infolge einer Untersuchung in einem nicht statistisch abgesicherten Umfang könnte im Einzelfall unter Umständen besser oder schlechter sein als bei einer Untersuchung im statistisch vorgeschriebenen Umfang. Anhand der genommenen Probenmenge können Minderqualitäten dennoch erkannt werden.

Sollten in Zukunft mindere Qualitäten bei der Kontrolle auffällig werden, wird dem selbstverständlich unter Zuhilfenahme geeigneter Maßnahmen (z. B. weitere Probenahmen, angepasste Schwerpunktsetzung der SVK, Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren) nachgegangen. Die getroffenen Maßnahmen aufgrund Minderqualitäten würden selbstverständlich ebenso archiviert, wie die vorhergehenden Untersuchungsergebnisse.

Die Prüfung im Rahmen Ihrer Fachaufsichtsbeschwerden ergab, dass die SVK durch das RPK bei Gemüse-Saatgut aus den aufgeführten Gründen risikoorientiert erfolgt und geeignet ist, Hinweise auf etwaige Minderqualitäten zu erhalten. Auf Ihre Anfragen nach dem LIFG haben Sie alle beim RPK vorhandenen amtlichen Informationen erhalten. Bedauerlicherweise geschah dies nicht in jedem Fall fristgemäß.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrat